

Reinhard NEUMANN, *Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung*, Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München, 1982, XVIII, 239 S., DM 68,-

Neumann erfüllt in seltener Weise die Voraussetzungen, um eine gediegene verfassungsvergleichende Arbeit zum japanischen Recht zu schreiben. Er hat während vierjähriger rechtswissenschaftlicher Studien in Japan Einblick auch in das dortige politische System gewinnen können, die allenthalben bei der Lektüre seines Buches spürbar werden. Die umfassende Verwendung japanischsprachiger Literatur ist für eine in Deutschland entstandene verfassungsrechtliche Untersuchung wohl einmalig, so daß die Arbeit schon aus diesem Grunde eine wertvolle Bereicherung des rechtsvergleichenden Schrifttums darstellt.

Neumanns Thema ist die Frage nach Stabilität und Dynamik der japanischen Verfassung (JV) von 1946 – ein Grundproblem jedweder Verfassungsordnung also, das erst jüngst wieder für das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland monographisch behandelt worden ist.¹ Dabei liegt ein gewisser Akzent auf Art. 9 JV, der den „Kriegsverzicht“ des japanischen Volkes erklärt und in seinem zweiten Absatz die Unterhaltung von Land-, See- und Luftstreitkräften untersagt. Bekanntlich hat Japan schon im August 1950 – wegen des Koreakrieges – offiziell mit dem Aufbau der später so bezeichneten Selbstverteidigungsstreitkräfte begonnen. Der „Kriegsverzicht-Artikel“, ohnehin die unter vergleichenden Aspekten bemerkenswerteste Bestimmung der JV, steht deshalb auch im Zentrum der in Japan geführten Debatte um die Änderung und Wandelbarkeit der Verfassung.²

Neumann beginnt mit einer Qualifizierung der JV als einer ihrer formellen Änderungsbestimmungen wegen „rigiden“ Verfassung. Er schildert ausführlich die von diesem Umstand geprägte „Änderungsdebatte“ in Japan und sodann die zu dem erwähnten Art. 9 vertretenen Interpretationen in Wissenschaft und Rechtsprechung, ehe er die übrigen Teile der JV, insbesondere die Grundrechte, die Bestimmungen über den tennô, und weitere staatsorganisatorische Strukturmerkmale im Hinblick auf ihre Abänderbarkeit untersucht. Er berichtet, daß die „positivistische“ Auffassung, die JV sehe keinerlei materiellen Grenzen für eine Verfassungsänderung vor (sondern setzte nur die Einhaltung der formellen Regeln des Art. 96 voraus, also insbesondere das Erreichen einer Zweidrittelmehrheit in beiden Häusern des Parlaments sowie eine erfolgreiche Volksabstimmung), in Japan weithin abgelehnt werde. „Herrschend“ sei vielmehr die Meinung, daß jedenfalls die fundamentalen Grundsätze der Verfassung jeder Änderung entzogen seien. Neumann zeigt dabei, wie die deutsche Verfassungsrechtstheorie, insbesondere der Begriff des Rechtsstaats (hōchikokū) die japanische Diskussion beeinflusst hat. Im Ergebnis beschreibt er den japanischen Rechtszustand als demjenigen in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz vergleichbar, wo allerdings im Verfassungstext selbst ein Kernbestand von Normen als änderungsfest ausgewiesen wird (vgl. Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 118 der Schweizerischen Bundesverfassung). Neumann relativiert dieses Ergebnis allerdings selbst („in der Regel“ Unveränderbarkeit von Fundamentalnormen, S. 160), so daß ein etwas unscharfes Bild entsteht.

1 Brun-Otto Bryde, *Verfassungsentwicklung, Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Baden-Baden, 1982.

2 Speziell hierzu Reinhard Neumann, *Verfassungswandel in Japan - dargestellt am Kriegsverzichtsartikel der Verfassung von 1946*, *Verfassung und Recht in Übersee* 15 (1982), 5 ff.

Zu knapp, um überzeugen zu können, sind auch seine Ausführungen zur Bindung des Verfassungsgebers an überpositives Recht, die er sowohl für Japan wie für die Bundesrepublik bejaht: Ein Hinweis auf eine vereinzelt gebliebene Entscheidung des (deutschen) Bundesverfassungsgerichts von 1953 wird der facettenreichen Diskussion über diese Frage nicht gerecht.

Im Schlußkapitel stellt Neumann die Frage nach dem „Wandel“ der JV. Im Einklang mit dem überwiegenden Teil der deutschen Stimmen zu diesem Problem sieht er den Wortlaut von Verfassungstexten als Grenze jeden Verfassungswandels an; Überschreiten des Wortlauts sei Verfassungsbruch. Verändernde Wortlautinterpretationen könnten nur vom „höchsten Gericht einer Nation“ (S. 177) vorgenommen werden. Es überrascht, daß der Autor hier (wie auch bei der erwähnten These von der Bindung des Verfassungsgebers an Naturrecht) sich stillschweigend von einer Interpretation geltenden japanischen oder deutschen Verfassungsrechts löst und Thesen aufstellt, die offenbar für jede denkbare Verfassungsordnung apriorische Geltung beanspruchen sollen. Ob und in wie weit solche Thesen überhaupt denkbar sind (auch: ob nicht durch den Zwang zur Abstraktion ihre Brauchbarkeit notwendig gering sein wird), kann hier nicht erörtert werden. Soweit der Autor seine Funktionszuweisung an „das höchste Gericht“ als Akteur des Verfassungswandels auf existente Verfassungsordnungen bezieht, führt er die Auseinandersetzung mit dem wissenschaftlichen Forschungsstand recht apodiktisch. Er kommt so auf kürzerem Wege, als nach der reichhaltigen Materialaufbereitung in den ersten Kapiteln des Buches zu erwarten, zu seinem Ergebnis, daß die JV sich bislang in keinem Punkte „gewandelt“ habe; ein solcher Wandel zeichne sich ab bei den Vorschriften über die Stellung des tennō und über das Verhältnis von Exekutive und Legislative, ferner auch und gerade hinsichtlich des Kriegsverzichts-Artikels. Mangels eindeutiger Stellungnahmen des Obersten Gerichtshofes sei der „Wandel“ freilich noch nicht eingetreten; die Klärung, die der Autor insoweit von der z.Zt. der Drucklegung noch nicht ergangenen Entscheidung im „Naganuma-Fall“ erwartete, ist nicht eingetreten.

Neumanns Buch ist mit Fug als eine der bedeutsamsten Arbeiten zum japanischen Verfassungsrecht zu bezeichnen, die in deutscher Sprache erschienen sind. Sprach- und Verständnisschwierigkeiten machen derartige Pionierleistungen nötig, um die Verfassungsvergleichung voranzutreiben. Die Information, die Neumann mit genuiner Sachkenntnis aufbereitet hat und präzise vorträgt, sollte Anlaß zu weiterer Beschäftigung mit dem japanischen Verfassungsrecht sein; sie wird auch der verfassungsvergleichenden Theoriebildung Impulse geben.

Philip Kunig, Hamburg